

Zahl: 031-2/2021-5_Hörbst_VO

Auskünfte: AL Mag. Petra Morak
Telefon: 04277/8311-14
E-Mail: petra.morak@ktn.gde.at

Betreff: Aufhebung Aufschließungsgebiet Hörbst

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 20. Dezember 2021, Zahl: 031-2/2021-5_Hörbst_VO, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 11. Mai 2022, Zahl: 03-Ro-108-3/3-2022, mit der ein Aufschließungsgebiet aufgehoben wird.

Gemäß § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes - K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Aufhebung Aufschließungsgebiet

- (1) Für das nachfolgend angeführte, als Bauland festgelegte und als Aufschließungsgebiet verordnete Grundstück wird die Freigabe vom Aufschließungsgebiet festgelegt:

Parzelle 41/1 (Teilfläche), KG Bach (72304), im Ausmaß von ca. 4166 m²

- (2) Die Bedingungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes gemäß § 4 des K-GplG 1995 sind vollständig erfüllt.
- (3) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. Mai 2022, Zahl: 03-Ro-108-3/3-2022, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde St. Urban in Kraft.

St. Urban, 24. Mai 2022
Der Bürgermeister:

LAbg. Dietmar Rauter

Anlage:

Planliche Darstellung (Lageplan)

